

## ■ Editorial

Heute beschäftigen wir uns einmal mehr mit einem Thema, das in der praktischen Anwendung für sehr viel Sprengstoff sorgt und höchst umstritten ist – nämlich der Beurteilung von Gerüchen.

Während Luftverunreinigungen als Massenkonzentration bestimmter Stoffe relativ leicht und genau mit Hilfe physikalisch-chemischer Messverfahren nachgewiesen werden können und damit eine objektive Bewertung in aller Regel keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, entzieht sich die Erfassung und Beurteilung von Gerüchen weitgehend solchen Methoden und ist von vielerlei subjektiven Faktoren abhängig und insofern mit zahlreichen Unwägbarkeiten behaftet.

Für die »Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen« existiert seit einigen Jahren die »Geruchsmissions-Richtlinie«, kurz »GIRL« genannt. Sie soll eine

einheitliche Bewertung potenzieller Störwirkungen ermöglichen. Für das Jahr 2008 ist eine Neufassung der Richtlinie geplant, die in der Fachwelt seit längerem diskutiert wird. Dass die ursprünglich für das Frühjahr vorgesehene Einführung nunmehr erneut verschoben wurde zeigt, dass das Thema äußerst brisant ist. Nach vorliegenden Informationen existieren noch verschiedene Unstimmigkeiten zwischen den Bundesländern, weswegen damit zu rechnen ist, dass die »neue« GIRL frühestens Ende 2008 Verbindlichkeit erlangt. Wir wollen das Thema dennoch heute schon aufgreifen, denn die vorgesehenen Änderungen haben zum Teil gravierende Auswirkungen auf die städtebauliche Planung. Wir beschränken uns dabei der Übersichtlichkeit halber jedoch auf Gerüche aus der Landwirtschaft und lassen andere Emittenten bewusst außer Acht.

## ■ Thema

### Die geplante Neufassung der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) und Ihre Auswirkungen in der praktischen Anwendung

#### Einführung in das Thema

Geruchsbelästigungen – vor allem durch Luftverunreinigungen aus der Industrie oder aus Müllverbrennungsanlagen, aus der Landwirtschaft sowie aus anderen Quellen – führen häufig zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft. Die Beurteilung solcher Störwirkungen ist meist sehr viel schwieriger, als z.B. die gutachtliche Bewertung von Geräuschmissionen. Um in diesem Zusammenhang zu einer wenigstens ansatzweise objektiven Betrachtung zu gelangen, hat der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) vor rund zehn Jahren die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) verabschiedet, die heute in der Fassung vom 21. September 2004 vorliegt und in vielen Bundesländern durch entsprechende Erlasse oder Verwaltungsvorschriften eingeführt wurde.

Die strikte Anwendung der GIRL erweist sich jedoch gerade in ländlichen Regionen oft als problematisch, weil sie die Siedlungstätigkeit stark einschränkt und dazu führt, dass in vielen Dörfern nicht einmal mehr eine Eigenentwicklung möglich ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass häufig bereits beim Zusammenwirken von zwei oder drei landwirtschaftlichen Betrieben in einer Ortslage Geruchsstundenhäufigkeiten von mehr als 10



oder gar 15 % im Jahr auftreten und damit der Immissionswert (IW) für Wohn- oder Mischgebiete (10%) bzw. für Gewerbe- oder Industriegebiete (15%) mehr oder minder deutlich überschritten wird. Ist dies der Fall, ist in der Regel von einer »erheblichen Belästigung« auszugehen, die im Zuge der Bauleitplanung relevant ist und somit in die Abwägung eingestellt werden muss.

## Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Erfassung und Bewertung von Gerüchen

Hat die städtebauliche Planung ein Gebiet zum Gegenstand, in dem sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten – und das dürfte fast immer zutreffen – sind nach den Grundsätzen des Planungsrechtes die zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) zählen hierzu alle »Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen«. Diese Definition bezieht auch Gerüche ein und beinhaltet damit eine Verpflichtung zu deren Erfassung und Bewertung nach objektiven Maßstäben.

Geruchsbelästigungen treten aber vielfach bereits bei sehr niedrigen Stoffkonzentrationen auf und werden zudem häufig durch das Zusammenwirken verschiedener Substanzen hervorgerufen. Außerdem verlangt die GIRL eine anlagenbezogene Betrachtung, wobei z.B. Düngemaßnahmen außer Acht zu lassen sind. Daher ist ein messtechnischer Nachweis – beispielsweise durch so genannte »Rasterbegehungen« – sehr aufwendig und daher für die praktische Anwendung in der Bauleitplanung kaum geeignet. Was bleibt, sind prognostische Berechnungsverfahren, die jedoch die verschiedene Sensibilität der Menschen und deren subjektiv unter Umständen sehr unterschiedliche Einstellung zu den einwirkenden Gerüchen nicht berücksichtigen können.

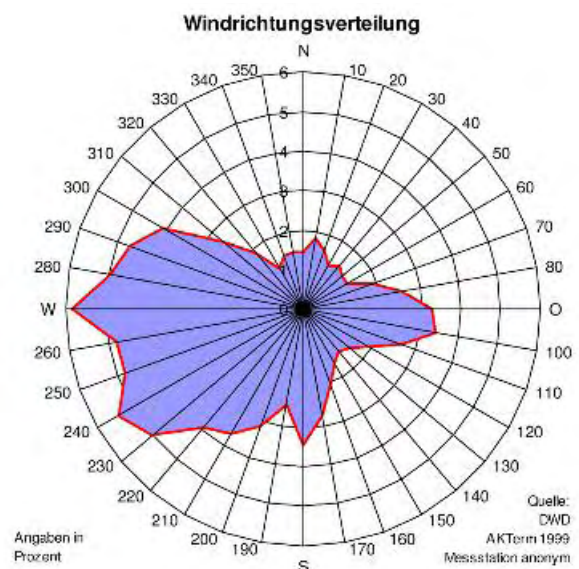
Gerade in dörflichen Gebieten werden immer wieder Vorwürfe an den Gutachter laut, dass dessen Beurteilung völlig falsch sei, örtliche Faktoren in keiner Weise berücksichtigt wurden und überhaupt – dass sich im Dorf noch nie jemand durch die Landwirtschaft gestört gefühlt habe. Warum also soll dann gerade das neu konzipierte Wohnbaugebiet nicht mehr realisiert werden können? Die Betroffenen nehmen das Ergebnis der gutachtlichen Beurteilung in vielen Fällen mit wenig Verständnis entgegen und suchen anschließend nach einem Weg, die Planung dennoch umsetzen zu können. Oft werden in diesem Zusammenhang »unechte« Dorfgebiete ausgewiesen, die nicht mehr der allgemeinen Zweckbestimmung nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) entsprechen, was in der Folge zu erheblichen Problemen führt und daher keinesfalls anzuraten ist.

## Einflussfaktoren bei der Berechnung

Bei der Erfassung, Bewertung und Beurteilung von Geruchsmissionen ist eine Vielzahl von Kriterien in Betracht zu ziehen. Neben der Art und der Größe der emittierenden Betriebe spielen z.B. deren Lage im Ort, die meteorologischen Verhältnisse, die vorhandene Bebauung u.ä. eine Rolle. Um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen im Zuge der Planung eine Gleichbehandlung gegeben ist, müssen einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewendet werden.

Da im Zuge der Bauleitplanung in aller Regel Ausbreitungsrechnungen mittels computergestützter Verfahren vorgenommen werden und wegen des damit verbundenen Aufwands auf Messungen vor Ort verzichtet wird, ist es besonders wichtig, die maßgeblichen Einflussfaktoren richtig zu erfassen und die Kenngrößen plausibel einzuschätzen.

Bei der rechnerischen Ermittlung der Geruchsbelastung sind zunächst *alle* für das Beurteilungsgebiet – also z.B. das neu geplante Wohngebiet – relevanten Emittenten zu berücksichtigen. Dies bedingt in der Regel eine differenzierte örtliche Bestandsaufnahme der vorhandenen Betriebe. Hierbei sind deren Größe und Lage, die Art und Anzahl der dort befindlichen Tiere, die Größe und Höhe der Abluftöffnungen u.ä. zu erheben. Da bei der Geruchsausbreitung die Verteilung der Windrichtungen über das Jahr und die unterschiedlichen Wetterbedingungen – insbesondere Stark- und Schwachwindwetterlagen, aber auch Kaltluftabflüsse u.ä. – eine entscheidende Bedeutung besitzen, ist zudem eine entsprechende Zeitreihenverteilung (Zeitreihe stündlicher Werte von Stabilitätsklassen, Windrichtung und Windgeschwindigkeiten) über ein repräsentatives Jahr erforderlich. Für eine angemessene Berücksichtigung der meteorologischen Bedingungen ist somit zunächst eine gutachtliche Bewertung erforderlich. Diese erfolgt z.B. durch den Deutschen Wetterdienst.



## Typische Windrichtungsverteilung einer Messstation in Rheinland-Pfalz des Deutschen Wetterdienstes

Bei der Eingabe der meteorologischen Daten in das Computermodell ist jedoch äußerste Sorgfalt geboten, denn die zur Verfügung stehenden Daten stammen in fast allen Fällen nicht direkt vom betroffenen Standort selbst, sondern werden durch die Übertragung der Aufzeichnungen »vergleichbarer« Wetterstationen auf das zu untersuchende Gebiet gewonnen. Bereits geringe Abwei-

chungen zwischen unterschiedlichen Messstationen haben daher erheblichen Einfluss auf die Ergebnisse der Berechnungen, was die beiden Abbildungen auf Seite 5 deutlich machen. Es ist daher auf jeden Fall anzuraten, die gelieferten Daten auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen und in Zweifelsfällen nochmals Rücksprache mit dem Meteorologen zu halten, um ggf. Anpassungen des Modells an die spezifischen Standortbedingungen vornehmen zu können. (Bildpaar 1)

Die Geruchsintensität ist zudem stark abhängig von der jeweiligen Tierart. Die Menge der emittierten Geruchsstoffe pro Zeiteinheit – angegeben als Geruchseinheiten pro Sekunde – ist bezogen auf eine Großvieheinheit (1 GV, entsprechend 500 kg Lebendgewicht) bei Rindern am geringsten. Schweine und insbesondere Geflügel setzen dagegen deutlich mehr Gerüche frei, was sich in einer höheren Zahl von Geruchseinheiten niederschlägt. Schweine- und Geflügelmast sind daher potenziell kritischer als Rinderhaltung. Zudem sind weitere Emittenten (z.B. Mistlager, Güllegruben u.ä.) bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Auch die Form der Tierhaltung, die Anzahl sowie die Höhe der Abluftöffnungen und ähnliche Faktoren müssen in das Prognosemodell einfließen, um zu einer realistischen Abschätzung der Geruchsimmissionen in der Umgebung zu gelangen. Die Abbildung auf Seite 5 belegt, dass allein die Veränderung der Ablufführung erheblichen Einfluss auf die Immissionen in der Umgebung hat und es einen deutlichen Unterschied macht, ob ein Stall beispielsweise über den First und die Tore oder über einen Kamin entlüftet wird. (Bildpaar 2)

Für die Planung von entscheidender Bedeutung dürfte auch die Frage sein, welcher Tierbestand und welche technische Ausstattung bei der Berechnung zugrunde gelegt werden. Eine Befragung der Landwirte ergibt – da diese sich einen möglichst großen Entwicklungsspielraum erhalten wollen – meist die Aussage, dass der Stall in den nächsten Jahren noch weiter ausgebaut werden soll, während Investitionen für technische Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen nicht geplant seien. Aber können solche Angaben auch Basis der Prognose sein?

In der Praxis ist bei Betrieben innerhalb der Ortslage eine Vergrößerung des Tierbestands meist kaum möglich, weil bereits die vorhandene (Wohn-)Bebauung eine Begrenzung der Geruchsimmissionen fordert. Da eine Neubebauung hier faktisch nur in den seltensten Fällen näher an einen Betrieb heranrücken dürfte, als bereits vorhandene Gebäude, stellt die momentane Störintensität meist auch die Grenze des für die Prognose zu berücksichtigenden Bestands dar. Völlig anders sieht dies allerdings bei Aussiedlerhöfen aus.

Zudem ist zu beachten, dass viele Betriebe derzeit nicht dem Stand der Technik entsprechen und von daher größere Emissionen verursachen, als erforderlich. Eine Anpassung an moderne Maßstäbe zur Minderung von Ge-

rüchen kann aber vorausgesetzt werden, sobald Belästigungen auftreten, auch wenn dies mit Investitionen für den betroffenen Landwirt verbunden ist. Die »best verfügbare Technik« darf aber nur bei Betrieben verlangt werden, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV).

### **Stand der wissenschaftlichen Diskussion zur Änderung der GIRL**

Grundsätzlich behalten die vorgenannten Faktoren auch bei der geplanten Novellierung der GIRL ihre Bedeutung. Durch die länderübergreifende Studie »Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft«<sup>1)</sup> deutet sich jedoch an, dass bestimmte Faktoren einer veränderten Gewichtung bedürfen, was bislang immer sehr umstritten war. Im Rahmen eines zusätzlichen »Hedonik-Projektes«<sup>2)</sup> wurde zudem der Frage nachgegangen, inwieweit die Bewertung eines Geruches als angenehm oder unangenehm empfunden wird und ob die Geruchsintensität, also die subjektive »Geruchsstärke«, eine wesentliche Rolle bei der Belästigung spielt. Das Beurteilungsverfahren der GIRL hat sich dabei als hinreichend genau für die Erfassung der Geruchsbelastung erwiesen. Demnach sind die »Geruchsstundenhäufigkeiten«, auf denen die Bewertung schon bislang basiert, grundsätzlich geeignet, den Belästigungsgrad einer Anlage richtig zu erfassen. Die Berücksichtigung der Hedonik – so eine wesentliche Erkenntnis der bislang vorliegenden wissenschaftlichen Studien – ist nur im Falle von eindeutig angenehmen Gerüchen erforderlich. Die Erfassung der Intensität eines Geruchs ist zur Beschreibung seines Belästigungsgrades nicht relevant. Auch länderspezifische oder regionale Unterschiede bei der Beurteilung von Gerüchen konnten nicht nachgewiesen werden und sind demnach weitgehend auszuschließen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird – zumindest seitens der betroffenen Kommune – aber immer wieder auf die »Ortsüblichkeit« der landwirtschaftlichen Gerüche verwiesen und damit auf eine größere Akzeptanz dieser Immissionen in der Bevölkerung abgezielt. Insbesondere – so wird meist argumentiert – weisen landwirtschaftliche Betriebe ein geringeres Belästigungspotential als industrielle Anlagen auf, worauf die GIRL nicht eingehe.

Das möglicherweise unterschiedliche Belästigungspotential der Geruchsimmissionen verschiedener Tierarten (Rinder, Schweine, Geflügel) floss bislang nicht in die gutachtliche Bewertung ein, obwohl es immer wieder diskutiert wurde. In Ermangelung wissenschaftlich belastbarer Untersuchungen wurden die verschiedenartigen Gerüche daher stets gleich behandelt. In der Neufassung der GIRL soll dies jedoch auf der Grundlage des Forschungsprojektes »Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft«, an dem sich verschiedene Bundesländer beteiligt haben, künftig anders gehandhabt werden.

Anhand systematischer Untersuchungen des Wirkungszusammenhangs zwischen Geruchsbelastung und Be-

lästigungsreaktion der AnwohnerInnen in der Umgebung landwirtschaftlicher Betriebe werden derzeit die Grundlagen für ein Beurteilungssystem geschaffen, dass eine Beschreibung des Belästigungsgrads in Abhängigkeit von der jeweiligen Tierart ermöglicht. Das Konzept beruht auf der Untersuchung der Expositions-Wirkungsbeziehungen um festzulegen, ab wann mit einer »erheblichen« Belästigung im Sinne § 3 BImSchG zu rechnen ist. Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden zudem weitere Faktoren, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie die Belästigungsreaktion beeinflussen, analysiert. Auf diese Weise können künftig verschiedene Gesichtspunkte berücksichtigt werden, die bislang mangels belastbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse stets außer Acht gelassen werden mussten.

Das zitierte Forschungsprojekt gelangt insbesondere zu folgenden Kernaussagen:

- Gerüche aus der Tierhaltung sind unangenehm, unabhängig von der Tierart
- Mit steigender Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Gerüche (Geruchshäufigkeit in Prozent der Jahresstunden) nimmt auch die Belästigungsreaktion der AnwohnerInnen zu (Expositions-Wirkungs-Zusammenhang)
- Landwirtschaftliche Gerüche erfahren bei der Bevölkerung eine höhere Akzeptanz als industrielle Gerüche (»Ortsüblichkeit«)
- Die Belästigung ist u.a. abhängig von:
  - der Tierart, d.h. bei gleicher Belastung rufen Gerüche aus der Geflügelhaltung eine stärkere Belästigungsreaktion hervor als Gerüche aus der Schweinehaltung und Gerüche aus der Schweinehaltung eine stärkere Belästigungsreaktion als Gerüche aus der Rinderhaltung
  - dem Tierbestand / der Haltungsform
  - der persönlichen Einstellung der AnwohnerInnen zum geruchsverursachenden Betrieb bzw. zur Landwirtschaft im Allgemeinen
  - der Wohngebietsstruktur, z.B. der Wandel von Dorf- zu Wohngebieten
  - der Dauer des Bestehens des geruchsverursachenden Betriebes
  - der Wohndauer (»vor kurzem aufs Land gezogen« gegenüber »länger ansässig«)

Methodisch beruht die Untersuchung auf Ortsbegehungen und einer anschließenden Bewertung anhand einheitlicher Kriterien. Die Ermittlung der Häufigkeit des Auftretens von Geruchsimmissionen wurde mittels Rasterbegehungen durch Probanden auf der Basis der in der VDI 3940 und der GIRL beschriebenen Methodik vorgenommen. Hierbei wurden Hedonik und Intensität nach einer neu entwickelten Methode mit erfasst. Die Belästigungsreaktion wurde zudem durch Interviews in den Haushalten der Betroffenen verifiziert. Außerdem wurden neben diesen für die Belastungs- und Belästigungsermittlung unmittelbar erforderlichen Messgrößen die Be-

triebsdaten der landwirtschaftlichen Anwesen in der Nachbarschaft ermittelt. Auf diese Weise verspricht man sich künftig differenzierte Emissionsansätze für jede relevante Tierart und Tierhaltungsform.

Zielsetzung des Projekts ist die wissenschaftlich abgesicherte Beurteilung der Erheblichkeit der durch die typischen Gerüche aus der Tierhaltung verursachten Belästigung von Anwohnerinnen und Anwohnern. Somit soll es künftig möglich sein, alle wesentlichen Faktoren berücksichtigen zu können, die für die gutachtliche Bewertung von Belang sind. Dies erfordert jedoch eine wesentlich differenziertere Auseinandersetzung mit den konkreten örtlichen Rahmenbedingungen und macht die Untersuchungen damit u.U. aufwendiger. Der Vorteil des Verfahrens liegt jedoch auf der Hand, denn damit ist es erstmals möglich, bislang nur vermutete Wirkungszusammenhänge in ein Geruchsgutachten einfließen zu lassen, was vor allem in dörflich geprägten Gebieten aller Voraussicht nach zu einer weniger strengen Handhabung führen und damit zusätzliche Spielräume für eine sinnvolle Siedlungsentwicklung eröffnen dürfte.

#### **Voraussichtliche Änderungen der GIRL ab Herbst 2008**

Aufgrund der zuvor beschriebenen – noch immer vorläufigen – Erkenntnisse ist es wahrscheinlich, dass eine Fortschreibung der GIRL zum Ende des Jahres 2008 erfolgt. Über verschiedene Einzelheiten wird derzeit jedoch noch gestritten, so dass nicht klar ist, welche der wissenschaftlichen Erkenntnisse letztlich Eingang in die Neufassung der Richtlinie finden.

Sofern die endgültige Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass eine Veränderung der Beurteilung von Gerüchen aus der Tierhaltung tatsächlich erforderlich ist, muss zunächst festgelegt werden, welche Faktoren konkret modifiziert werden sollen und ob die künftige Bewertung für alle Bundesländer einheitlich definiert wird. Derzeit ist nämlich noch strittig, ob die höchst unterschiedlichen landwirtschaftlichen Strukturen innerhalb der Bundesrepublik ggf. eine verschiedenartige Handhabung erfordern oder ob die wissenschaftlichen Ergebnisse wirklich verallgemeinerungsfähig sind.

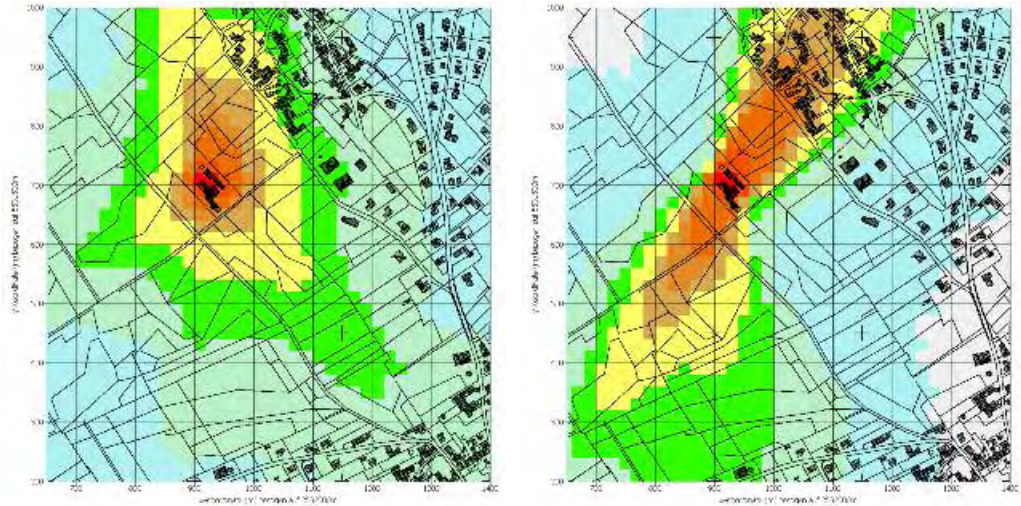
In der Fachwelt wird erwartet, dass länderspezifische Regelungen sich wissenschaftlich nicht belegen lassen und eine statistisch signifikante Expositions-Wirkungsbeziehung nachweisbar ist, d.h., eine Zunahme der Geruchsstundenhäufigkeit gleichzeitig auch zu einer Zunahme des Belästigungsgrads führt. Außerdem wird voraussichtlich eine einheitliche hedonische Klassifizierung der Tiergerüche (Geflügel, Schweine, Rinder) als »unangenehm« vorgenommen, so dass die Hedonik nach wie vor nicht relevant für die Geruchsbeurteilung aus der Landwirtschaft ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sieht die Neufassung der GIRL insbesondere bei der immissionsseitigen Beurteilung der Gerüche aus der Haltung unterschiedlicher Tierarten Abschlüsse vor, die aus den zitierten wissen-

**Bildpaar 1:**  
Einfluss der Verwendung unterschiedlicher Windverteilungsmodelle auf die Immissions-situation in der Umgebung bei ansonsten gleichen Rahmenbedingungen:

links: Geruchsimmissionen bei Wind von Talstation

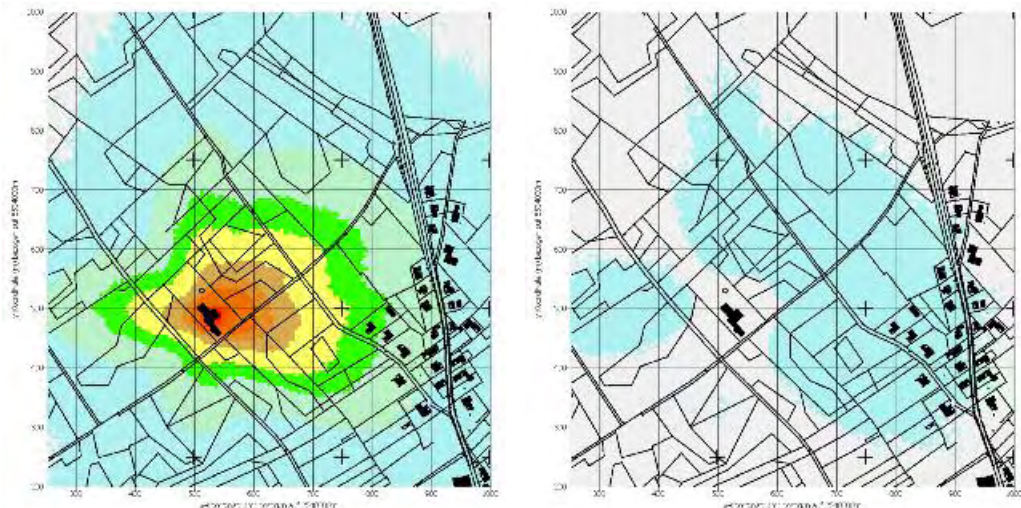
rechts: Geruchsimmissionen bei Wind von Bergstation



**Bildpaar 2:**  
Einfluss der Höhe der Abluftöffnung auf die Immissions-situation in der Umgebung bei ansonsten gleichen Rahmenbedingungen:

links: Volumenquelle, Quellhöhe bis 6 Meter über Gelände (Fenster, Tore, First)

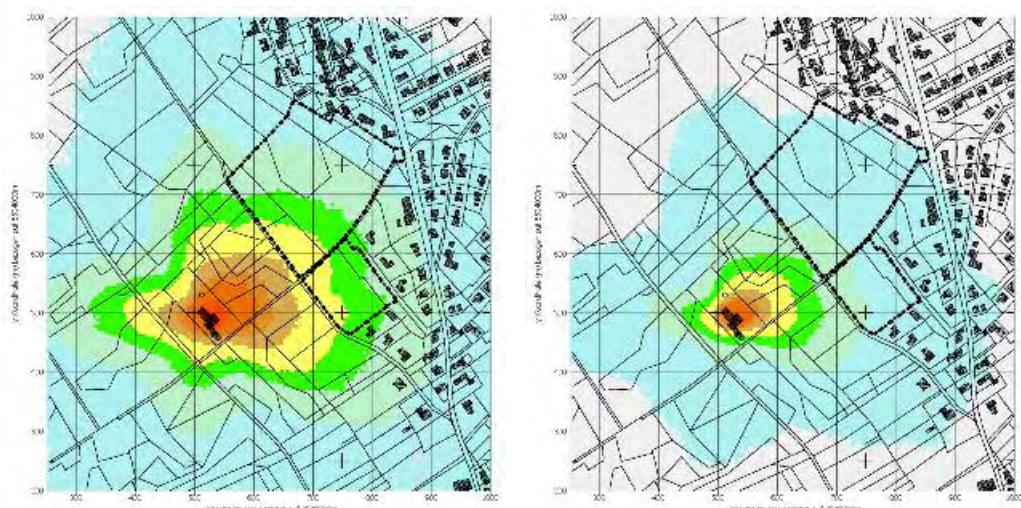
rechts: Punktquelle, Quellhöhe 15 Meter über Gelände (Kamin)



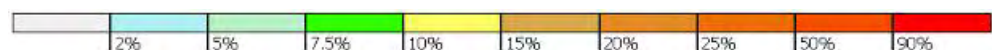
**Bildpaar 3:**  
Veränderung der Bewertung der Immissions-situation in der Umgebung nach der geplanten Neufassung der GIRL bei ansonsten gleichen Rahmenbedingungen:

links: Rinderstall mit 250 Großvieheinheiten heute

rechts: der gleiche Stall nach der voraussichtlichen künftigen Änderung.



**Legende:**  
Geruchsstundenhäufigkeit nach GIRL in % der Gesamtstunden eines Jahres



schaftlichen Studien abzuleiten sind. So ist geplant, die Gerüche aus der Schweinehaltung mit einem Abschlag von 25 %, die aus der Rinderhaltung von 50 % gegenüber den Gerüchen aus der Geflügelmast zu versehen um so dem unterschiedlichen Störgrad Rechnung zu tragen. Für die Bauleitplanung bedeutet dies eine wesentliche Erleichterung bei der Ausweisung von (Wohn-)Baugebieten im ländlichen Raum. (Bildpaar 3)

### **Auswirkungen der geplanten Änderungen der GIRL auf die planerische Praxis**

Die beiden Karten auf Seite 5 zeigen, dass die geplante Neufassung der GIRL für die Ausweisung von Bauflächen durchaus relevant ist. Während im Beispiel links unten die Realisierung eines Wohnbaugebiets in der Nähe des Betriebs aufgrund der rechnerisch ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten voraussichtlich scheitern würde, lässt sich das gleiche Gebiet nach der veränderten immissionsseitigen Bewertung (rechts daneben) umsetzen. Die Erleichterungen, die nach einer Neufassung der GIRL auftreten, sind umso größer, je mehr es in der betroffenen Kommune um kleinere Betriebe mit vorrangiger Rinderhaltung geht. Sie machen sich aber auch bei Schweinehaltung innerhalb oder am Rande der bebauten Ortslagen durchaus bemerkbar. Die größten Vorteile dürften aller Voraussicht nach in den dörflich geprägten Mittelgebirgsregionen (Eifel, Hunsrück, Westerwald, Taunus...) auftreten, wogegen in den Landstrichen, in denen aufgrund der günstigen Topographie viele große Mastställe vorhanden sind (z.B. Niederrhein, Münsterland, Niedersachsen...), keine gravierenden Veränderungen erwartet werden. Hier sind allerdings in den meisten Fällen auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen vorhanden, was in vielen kleinen Dörfern – vor allen Dingen in Hang- oder Tallagen – nicht der Fall ist. Hier bestehen oft bereits durch andere Faktoren so viele Restriktionen für die Siedlungsentwicklung, dass zusätzliche Flächenausweisungen kaum noch möglich sind.

Aus kommunaler Sicht sind die geplanten Änderungen daher durchweg zu begrüßen. Es bleibt zu hoffen, dass bei der Umsetzung in eine veränderte Richtlinie die positiven Resultate der wissenschaftlichen Untersuchungen nicht im Interessenstreit der Länder untergehen.

### **Anregungen für die künftige Handhabung**

Wenngleich die »neue« GIRL bislang noch nicht verabschiedet wurde und noch immer unklar ist, welche Regelungen tatsächlich verändert werden, sind die Ergebnisse der durchgeführten Studien doch schon jetzt von Interesse und im Zuge gutachtlicher Untersuchungen durchaus zu verwerten. Sie markieren den derzeitigen Stand der Erkenntnis und können zumindest in Zweifelsfällen – z.B. bei einer geringfügigen Überschreitung der in der GIRL vorgesehenen Immissionswerte – als ausschlaggebende »Korrekturfaktoren« herangezogen werden. Handelt es sich nämlich in einem konkreten Fall um

Überschreitungen (z.B. 12 % statt »zulässiger« 10 % Geruchsstunden bei einem Wohngebiet), die aufgrund landwirtschaftlicher Betriebe mit Rinderhaltung verursacht werden, so kann im Rahmen der Abwägung ggf. schon jetzt das Argument der geringeren Störwirkung gegenüber Schweine- oder Geflügelmast herangezogen werden. Gleiches gilt für bauliche Erweiterungen im Ortskern, wo u.U. mit der »Ortstypischkeit« der Gerüche argumentiert und somit eine Bebauung auch bei leichten Überschreitungen der Richtwerte ermöglicht werden kann. Anzuraten ist auf jeden Fall, Geruchsgutachten beim Vorliegen von Anhaltspunkten für Störungen *frühzeitig* zu beauftragen und nicht erst dann in Angriff zu nehmen, wenn die Planung des (Wohn-)Gebiets bereits weitgehend abgeschlossen ist. Dann nämlich, bestehen in den meisten Fällen kaum noch Alternativen und die Konzeption muss oft genug aufgegeben oder zumindest deutlich verändert werden, was häufig mit erheblichem Aufwand verbunden ist und unnötige Kosten verursacht.

Idealtypisch sollten Geruchsuntersuchungen in dörflich geprägten Gebieten flächendeckend – am besten bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung – durchgeführt werden. Wird dieser Weg konsequent verfolgt, können Flächenausweisungen alternativ diskutiert und optimierte Planungskonzepte entwickelt werden. Zwar sind Berechnungen für das Gebiet ganzer Ortschaften oder gar Verbandsgemeinden aufwändig, jedoch ist dies in der Summe aller Kosten allemal billiger, als Fehlplanungen, die beim Vorliegen eines konkreten Gutachtens offenkundig werden. Die Honorare, die durch das kurzfristige »Einsparen« entsprechender rechtzeitiger Untersuchungen letztendlich durch die dann notwendige Umplanung zusätzlich anfallen, sind in aller Regel deutlich höher, als die Kosten des Geruchsgutachtens.

### **Quellen**

1. Projektskizze: »Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft«; Dr. Ralf Both, LUA NRW (Projektleitung)
2. Forschungsbericht: »Untersuchungen zur Auswirkung von Intensität und hedonischer Geruchsqualität auf die Ausprägung der Geruchsbelästigung«; Medizinisches Institut für Umwelthygiene an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf (MIU) und deBAKOM (Odenthal)

#### **Impressum**

isu-Nachrichten ist eine Veröffentlichung von isu Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung. Alle Rechte vorbehalten.ervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu kommerziellen Zwecken nur mit schriftlicher Genehmigung der isu Bitburg.

#### **Herausgeber**

isu Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung  
Am Tower 14, 54634 Bitburg/Flugplatz

#### **Redaktion**

Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann

#### **DTP-Realisation**

BohnFoto&Design, 54636 Trimport

#### **Copyright**

Inhalte, Konzept und Layout unterliegen dem Urheberrecht.